

STATUT UND RATIO LOCALIS 2016

Collegium

Canisianum

JESUITEN

IHS

Internationales Theologisches Kolleg



	Nummern	Seite
STATUT	1-19	1
RATIO LOCALIS		
PRÄAMBEL	1-4	4
LEITBILD	5-26	4
AUFGABE UND AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN	5-6	4
MITGETRAGENE VERANTWORTUNG	7-9	5
EINE KOMMUNITÄT QUALIFIZIERTER WEITERBILDUNG	10-13	5
IM GEHORSAM DER SENDUNG	14-15	6
IM DIENST DER KIRCHE	16-17	7
DURCH EINE SPEZIALISIERUNG DER STUDIEN	18-21	7
IM GEIST DES „COR UNUM ET ANIMA UNA“	22-24	7
IN DER DIÖZESE INNSBRUCK – IM LAND TIROL	25-26	8
LEBENSORDNUNG	27-72	9
VORBEMERKUNG	27	9
GENERELLE BESTIMMUNGEN	28-57	9
KOLLEGLEITUNG	28-33	9
REKTOR	28-31	
STUDIENPRÄFEKT/MENTOR	32-33	
DER SPIRITUAL	34	10
ORGANE UND EINRICHTUNGEN	35-38	10
AUFNAHME, VORAUSSETZUNGEN, ERKLÄRUNG	35-37	
KOLLEGSKONSULT	38	
DIE GEMEINSCHAFT DER STUDIERENDEN	39-48	11
VOLLVERSAMMLUNG	39-40	
KOORDINATOREN	41-42	
KOMMISSIONEN	43-48	
LEBENS- UND LERNGEMEINSCHAFT	49-53	12
GEISTLICHER AUSTAUSCH	49	
KULTURGRUPPEN	50	
AUFBAU DER KOLLEGGEMEINSCHAFT	51	
ALT-CANISIANER, FREUNDE UND WOHLTÄTER	52	
HAUSORDNUNG	53	
GEISTLICHES LEBEN UND LITURGIE	54-56	13
STUDIUM	57-63	14
PASTORALE DIENSTE	64-65	15
WEITERE REGELUNGEN	66-70	15
PENSIONSKOSTEN, STIPENDIEN UND JAHRESRECHENSCHAFT	66-68	
FERIENBETRIEB UND GÄSTE	69-70	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	71-72	16
ABKÜRZUNGEN		16

STATUT

PRÄAMBEL

1. 1569 wurde in Innsbruck, in der heutigen Sillgasse, das „Nikolaihaus“ von P. Nikolaus de Lanoy SJ gegründet. Bis 1588 bestand es als „Armen-Konvikt“ für die Schüler am Jesuitengymnasium. Mit der Gründung der Universität Innsbruck durch Kaiser Leopold I. im Jahr 1669 wandelte es sich zum Theologenkonvikt, das auch nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1773 vom ehemaligen Jesuiten Ignatius de Mohr bis 1783 weitergeführt wurde.

2. 1857 vertraute man die wiedererrichtete Katholisch-Theologische Fakultät den Jesuiten an. Im folgenden Studienjahr 1858/59 wurde auch das Theologische Konvikt im alten Nikolaihaus wiedereröffnet. 1910/11 erfolgte der Neubau des Konvikts, das zu Ehren seines neuen Patrons, des damals sel. Petrus Canisius, in „COLLEGIUM CANISIANUM“ umbenannt und am 1. Oktober 1911 eröffnet wurde.

NAME, RECHTSFORM, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

3. Das „Collegium der Gesellschaft Jesu“ ist laut Bescheid vom 15. Dezember 1947¹ und laut Bescheinigung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 26. Juni 2013² zivilrechtlich anerkannte Rechtsperson und handelt durch den jeweils ernannten Rektor³ bzw. seine beauftragte Vertretung. Es trägt den Titel „Collegium Canisianum – Internationales Theologisches Kolleg“⁴ und hat seit 31. Juli 2013 seinen Sitz in der Sillgasse 6, 6020 Innsbruck, Österreich.

4. 2006 hat das CC durch den Provinzial der Österreichischen Jesuiten eine den neuen Zeiterfordernissen angepasste Zielsetzung erhalten. Seit 2007 dient es als Internationales Theologisches Kolleg vorwiegend der postgraduierten akademischen Spezialisierung und Fortbildung von Priestern und Studierenden aus Diözesen, Orden und Apostolischen Gemeinschaften.

LEITUNG

5. Das CC wird von einem **Rektor** (ordensrechtlich „Werksleiter“) geleitet, der es in allen Angelegenheiten nach außen vertritt.⁵ Er ist Priester der Gesellschaft Jesu, wird vom Provinzial der Österreichischen Ordensprovinz in seinem Amt ernannt und trägt die Letztverantwortung für das Kolleg. Den Studierenden gegenüber vertritt er den Heimatbischof bzw. den Höheren Oberen. Er trägt dementsprechend die Verantwortung für den hiesigen Aus-

1 Bezirksgericht Innsbruck, EZ 1176 Grundbuch 81113 Innsbruck.

2 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bescheid vom 26. Juni 2013. Darin wird bescheinigt, dass das Collegium Canisianum mit Sitz in Innsbruck eine Einrichtung des Jesuitenordens ist und als vor-konkordäre Einrichtung der katholischen Kirche gemäß Art. II Konkordat 1933, BGBl. II Nr. 2/1934 ipso iure Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich genießt.

3 Vgl. Codex Iuris Canonici (CIC), c. 238, § 2.

4 Im Folgenden mit CC abgekürzt.

5 Vgl. CIC, c. 239, § 1.

bildungsweg und ist für Aufnahme und Entlassung zuständig. Bei längerer Abwesenheit ernennt er einen Vizerektor, der ihn in den laufenden Angelegenheiten vertritt. Bei Bedarf übernimmt er die Agenden des Studienpräfekten/Mentors.

6. Es ist Aufgabe des Rektors, im Einklang mit den Normen und Dokumenten der katholischen Kirche des lateinischen und des unierten Ritus⁶, mit der „Ratio Nationalis“ und der vom Provinzial approbierten „Ratio Localis“, mit dem Leitbild und der Lebensordnung des CC für eine ziel- und sachgerechte Ausbildung zu sorgen. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit den im CC Studierenden und mit der Katholisch-Theologischen Fakultät.

7. Kraft seines Amtes ist der Rektor hauptverantwortlicher Geschäftsführer der Pater-Michael-Hofmann-Stiftung.⁷

8. Der Rektor ist verpflichtet, dem Provinzial jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss über das Leben im Kolleg, den Fortgang der Ausbildung, die Beziehungen zu den kirchlichen Oberen, die Personal- und Finanzsituation sowie die baulichen Gegebenheiten Auskunft geben.

9. Der **Studienpräfekt/Mentor** hat die Aufgabe, die Studierenden mit der akademischen Ausbildung an der Universität Innsbruck vertraut zu machen. Er begleitet, berät und unterstützt sie im vereinbarten Studium. Die Studierenden legen ihm gegenüber in jedem Semester Rechenschaft über ihren Studienfortschritt ab. Der Katholisch-Theologischen Fakultät gegenüber nimmt er die laufenden Geschäfte wahr.

10. Der Provinzial ist frei, jederzeit weitere Mitbrüder zur Mitarbeit zu berufen und ihnen die entsprechenden Kompetenzen zu erteilen.

DER SPIRITUAL

11. Der **Spiritual** trägt Verantwortung für die geistliche Begleitung sowie für die Organisation der gemeinschaftlichen Elemente des geistlichen Lebens im CC: Einkehrtage, Exerzitien, Liturgie.⁸

AUFGABEN DES PROVINZIALS DER ÖSTERREICHISCHEN PROVINZ

12. Die Kompetenzen des Provinzials sind durch das Ordensrecht geregelt. Insbesondere

- ernennt er den Rektor und weitere Mitglieder der Hausleitung;
- approbiert er das Statut wie auch die „Ratio Localis“;
- nimmt er den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und sorgt für die jährliche Finanzprüfung;
- handelt er im Konfliktfall selbst oder durch einen von ihm Delegierten als oberste Berufungs- und Entscheidungsinstanz.

6 Vgl. die Dokumente „Optatam totius“ und „Presbyterorum ordinis“, Verlautbarungen der Bildungs- und der Kleruskongregation, den CIC, das nachsynodale apostolische Schreiben „Pastores dabo vobis“, u. a.

7 Vgl. Statut der Pater-Michael-Hofmann-Stiftung vom 23. Mai 1998, § 5.

8 Vgl. CIC, c. 239, § 2.

DER BISCHOF

13. Der Bischof der Diözese Innsbruck ist Protektor des CC. In dieser Eigenschaft fördert er auf lokaler und universalkirchlicher Ebene die Zielsetzung des Kollegs und unterstützt je nach Möglichkeit das pastorale Ausbildungsprogramm der Studierenden.⁹

VERWALTUNG

14. Für die ordnungsgemäße Verwaltung trägt der Rektor des CC die letzte Verantwortung. Die Erledigung der regulären personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten vertraut er der Geschäftsführung an. Diese handelt im Rahmen der zivil- und ordensrechtlich gegebenen Vorschriften und Leitlinien und ist dem Rektor zur Rechenschaft verpflichtet.

15. Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Bilanz ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

VERMÖGEN

16. Das Vermögen des CC besteht aus:

- dem ihm eigenen Grund- und Liegenschaftsbesitz;
- Stiftungen, Schenkungen und Erbschaften mit dem Zweck der Bestanderhaltung;
- der Pater-Michael-Hofmann-Stiftung zur Förderung von Studierenden und für Erhaltungsmaßnahmen.

BETRIEBSKAPITAL

17. Für die laufenden Ausgaben stehen dem Kolleg zur Verfügung:

- die Unterhaltszahlungen der entsendenden Diözesen und Ordensgemeinschaften;
- die Unterhaltszahlungen aus Stipendien der Patengemeinden;
- die Unterhaltszahlungen, Unterstützungen und Spenden von Organisationen, Wohltätern und Alt-Canisianern;
- Stipendien aus der Pater-Michael-Hofmann-Stiftung;
- die Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen.

AUFLÖSUNG

18. Im Falle einer Auflösung, Aufhebung oder Umwandlung des CC ist es Aufgabe des Provinzials der Österreichischen Ordensprovinz, über eine dem Ordens- und Kirchenrecht gemäße Nutzung zu bestimmen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Alle in diesem Statut nicht geregelten Fragen unterliegen den Normen des Kirchen- und Ordensrechts bzw. den für kirchliche Einrichtungen entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Österreichischen Staates.

⁹ Vgl. Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland (IEP), 25.04.2001, Nr. 5 und 7; Leitbild (LB) 15.

RATIO LOCALIS

PRÄAMBEL

1. 1569 wurde in Innsbruck, in der heutigen Sillgasse, das „Nikolaihaus“ von P. Nikolaus de Lanoy SJ gegründet. Bis 1588 diente es als „Armen-Konvikt“ für die Schüler am Jesuitengymnasium. Mit der Gründung der Universität Innsbruck durch Kaiser Leopold I. im Jahr 1669 wandelte es sich zum Theologenkonvikt, das auch nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1773 vom ehemaligen Jesuiten Ignatius de Mohr bis 1783 weitergeführt wurde.
2. 1857 vertraute man die wiedererrichtete Katholisch-Theologische Fakultät den Jesuiten an. Im folgenden Studienjahr 1858/59 wurde auch das Theologische Konvikt im alten Nikolaihaus wiedereröffnet. 1910/11 erfolgte der Neubau des Konvikts, das zu Ehren seines neuen Patrons, des damals sel. Petrus Canisius, in „COLLEGIUM CANISIANUM“ umbenannt und am 1. Oktober 1911 eröffnet wurde.
3. Das „Collegium der Gesellschaft Jesu“ ist laut Bescheid vom 15. Dezember 1947¹⁰ und laut Bescheinigung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 26. Juni 2013¹¹ zivilrechtlich anerkannte Rechtsperson und handelt durch den jeweils ernannten Rektor¹² bzw. seine beauftragte Vertretung. Es trägt den Titel „Collegium Canisianum – Internationales Theologisches Kolleg“ (CC) und hat seit 31. Juli 2013 seinen Sitz in der Sillgasse 6, 6020 Innsbruck, Österreich.
4. 2006 hat das CC durch den Provinzial der Österreichischen Jesuiten eine neue Zielsetzung erhalten. Seit 2007 dient es als Internationales Theologisches Kolleg vorwiegend der postgraduierten akademischen Spezialisierung und Fortbildung von Priestern und Studierenden aus Diözesen, Orden und Apostolischen Gemeinschaften.

LEITBILD

AUFGABE UND AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN

5. Unter dem Motto „Cor unum et anima una“¹³ erfüllt das CC als Werk der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu seine spezifische Aufgabe für die Weltkirche. Im Kontext der postgradualen akademischen Fortbildung und wissenschaftlichen Forschung an der Katholisch-Theologischen Fakultät fördert es die Vertiefung des bisherigen geistlichen Lebensweges der Studenten und dient aus der Tradition der Ignatianischen Spiritualität und Pädagogik heraus der ganzmenschlichen Formung. Die Anträge der von

¹⁰ Bezirksgericht Innsbruck, EZ 1176, Grundbuch 81113, Innsbruck.

¹¹ Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bescheid vom 26. Juni 2013. Darin wird bescheinigt, dass das Collegium Canisianum mit Sitz in Innsbruck eine Einrichtung des Jesuitenordens ist und als vor-konkordäre Einrichtung der katholischen Kirche gemäß Art. II Konkordat 1933, BGBl. II Nr. 2/1934 ipso iure Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich genießt.

¹² Vgl. Codex Iuris Canonici (CIC), c. 238, § 2.

¹³ Apg 4,32.

ihren Bischöfen und Höheren Oberen nach klaren Kriterien ausgewählten Kandidaten¹⁴ werden von der Hausleitung des CC geprüft. Die Kandidaten müssen entsprechend den Aufnahmebedingungen der Universität Innsbruck und der Katholisch-Theologischen Fakultät zum gewünschten Studium zugelassen werden. Gute Grundkenntnisse der Deutschen Sprache sind hierfür hilfreich (Sprachniveau B2 wird für die Zulassung als ordentlicher Hörer verlangt). Abgeschlossene Grundstudien in Philosophie und Theologie sind Voraussetzungen. Für ihr Aufbau-Studium kommen die Studenten in eine internationale geistliche Kommunität, um sich ihrer eigenen Berufung und Sendung gemäß für einen qualifizierten Dienst in ihren Heimatkirchen oder Gemeinschaften vorzubereiten.

6. Die Kosten für Unterhalt, Studiengebühren und Nebenausgaben werden je nach Möglichkeit durch die entsendenden Institutionen getragen oder durch verschiedene Formen der Kofinanzierung (Stipendien, Patenschaften, Hilfsorganisationen, Alt-Canisianer, Wohltäter etc.) mit dem CC geregelt¹⁵. Die entsendenden Institutionen werden um Selbst einschätzung der Kostenbeteiligung gebeten.

MITGETRAGENE VERANTWORTUNG

7. Die den Jesuiten anvertraute Leitung¹⁶ wird im CC unter aktiver Beteiligung der Canisianer ausgeübt¹⁷. Die Kolleggemeinschaft wählt am Ende eines jeden Sommersemesters in einer Vollversammlung zwei Koordinatoren¹⁸. Diese üben die ihnen übertragene Aufgabe zum Wohl und Wachstum der Gemeinschaft aus. Sie sind im offenen Dialog mit ihren Mitstudierenden direkte Gesprächspartner der Kollegleitung und sorgen mit ihr für die Verwirklichung der von der Kolleggemeinschaft angenommenen Lebensordnung.

8. Den Erfordernissen der Gemeinschaft entsprechend werden jedes Jahr spezielle Kommissionen¹⁹ und Dienste eingerichtet, die jeweils unter der Leitung eines Moderators stehen. Ihnen obliegt es, getragen und unterstützt von der Kolleggemeinschaft, das Alltagsleben zu organisieren und kreativ zu bereichern.

9. Im Kollegkonsult²⁰ sind unter dem Vorsitz des Rektors die Kollegkoordinatoren, die Moderatoren der Kommissionen sowie die Mitglieder der Hausleitung vertreten. Der Kollegkonsult ist Beratungs-, Planungs- und Reflexionsorgan. Er nimmt sich auf der Basis von „Sehen – Urteilen – Handeln“ der Alltagsfragen an und schlägt im Geist des ignatianischen „magis“ (= Bemühen um das jeweils Bessere) Wege für ein weiteres Voranschreiten vor.

EINE KOMMUNITÄT QUALIFIZIERTER WEITERBILDUNG

10. Die Kommunität des CC ist ein privilegierter Ort der postgradualen akademischen Spezialisierung. Sie bildet für die Zeit des Magister-/Master-, Lizenziat- oder Doktorat-

14 Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland. (IEP), 25.04.2001, Nr. 7; Normen: A, Art. 1.

15 Vgl. IEP, Normen: A, Art. 2; Lebensordnung (LO) 66-68.

16 Vgl. Statut (ST) 5f.

17 Vgl. CIC, c 239, § 3; vgl. *Novo millennio ineunte*, 2001, 45; LO 39 ff.

18 Vgl. LO 38 ff.

19 Vgl. LO 43 ff.

20 Vgl. LO 38.

studiums eine Gemeinschaft, die es jedem ermöglicht, sich in einem geistlichen Klima der Mitbrüderlichkeit der wissenschaftlichen Arbeit zu widmen. Diese ist für die Studiendauer als apostolische Hauptaufgabe anzusehen.

11. Die Kommunität des CC lebt vom Reichtum der Lebenserfahrungen und der Spiritualität der einzelnen Canisianer, in einem Klima gegenseitigen Vertrauens und apostolischer Hingabe. Die Ordnung des Kollegs unterstützt den Einzelnen in seinem Bemühen, aus der sich schenkenden Liebe Christi zu leben und diese auch selbst erfahrbar zu machen. Interesse und Freude am anderen, die Bereitschaft zu teilen und füreinander da zu sein, Freundschaft zu schenken und im Miteinander für andere fruchtbar zu machen, bereichern den Alltag und helfen dem Zusammenleben.

12. Das CC stellt sich in den Dienst seiner Studierenden und ist bestrebt, durch qualifizierte Begleitung entsprechende Hilfestellung für eine persönliche Vertiefung zu vermitteln. Ziel des CC ist es, die Berufung zu festigen und zu helfen, neu gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen im Leben zu integrieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der intellektuell-kritischen Reflexion der in der neuen kulturellen Situation gemachten pastoralen Erfahrungen. All dies soll entsprechend dem „magis“ dazu dienen, Christus, dem wahren Priester, ähnlicher zu werden.

13. Kandidaten, die nach Jahren praktischer Tätigkeit in die Gemeinschaft des CC aufgenommen werden, haben die Möglichkeit zu konzentrierter wissenschaftlicher Arbeit in Studium und Forschung in einer vom Einsatz für Glauben und Gerechtigkeit geprägten Atmosphäre. Diese Priorität fordert eine gewisse Entsagung gegenüber den vielen erfüllenden Möglichkeiten pastoraler Tätigkeit.

IM GEHORSAM DER SENDUNG

14. Canisianer stehen in einer kirchlichen Sendung²¹ und sind bereit, dieser entsprechend zu leben. Sie wurden in einem aufmerksamen Unterscheidungsprozess, unter Berücksichtigung der lokalen Erfordernisse der Heimatdiözesen bzw. Ordensgemeinschaften, entsprechend ihren menschlichen, fachlichen und geistlichen Fähigkeiten und ihren universalkirchlichen Aufgaben ausgewählt²². Kandidaten, die auf eigenen Wunsch um Aufnahme ansuchen, können nicht berücksichtigt werden.

15. Die kirchliche Sendung ist ein wesentliches Kennzeichen der Kommunität des CC. Sie stärkt das Bewusstsein, trotz physischer Distanz zur Heimatdiözese oder Ordensgemeinschaft mit ihr verbunden zu sein. Dieses Bewusstsein fördert in einer internationalen Kommunität die Verantwortung füreinander. Im Wissen um die eigene Herkunft reift weltkirchliches Verständnis. Die Verbundenheit mit der Lokalkirche der Diözese Innsbruck, deren Bischof Protektor des CC ist, ermöglicht es dem Einzelnen, als Mittler der eigenen Kultur andere zu bereichern und spezifische Dienste zu leisten. Diese bilden in einem ausgewogenen Maß einen Teil des Ausbildungsprogramms und werden mit dem Rektor vereinbart²³.

21 Vgl. IEP, Nr. 7.

22 Vgl. LO 36.

23 Vgl. IEP, Normen: A, Art. 3.

IM DIENST DER KIRCHE

16. Das Ziel ihrer kirchlichen Sendung vor Augen, streben die Canisianer danach, die in sie gesetzten Erwartungen der Heimatkirche zur vollen Entfaltung zu bringen. In diesem Sinn stehen sie auch während des Studiums in dem Dienst, zu dem sie berufen wurden. Ihr Einsatz geht so über das rein persönliche Interesse und seine Erfüllung hinaus. Sie stehen im Dienst der Heimatkirche²⁴.

17. „Die Zeichen der Zeit zu erkennen“ und ihnen mit wachem Geist zu entsprechen ist Herausforderung für die Kommunität. Darin kommt das Bemühen zum Ausdruck, Kirche als Ort und Gemeinschaft gottgeschenkter Freiheit zu erfahren. Die im Haus gepflegte Herz-Jesu-Verehrung weist dazu einen Weg der persönlichen Hingabe.

DURCH EINE SPEZIALISIERUNG DER STUDIEN

18. Die Gesellschaft Jesu bietet im CC in der ihr eigenen Bildungstradition einen Ort privilegierter akademischer Bildung. In Zusammenarbeit mit der von ihr mitgetragenen Katholisch-Theologischen Fakultät²⁵ werden den Canisianern optimale Möglichkeiten für ihre Studien geboten.

19. In den Jahren ihrer wissenschaftlichen Spezialisierung stehen Studium und Forschung im Zentrum des von den Canisianern geleisteten Dienstes in der Kirche. Dementsprechend erfolgen vor Studienbeginn die Absprachen über die Studiendauer. Ohne eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem entsendenden Höheren Oberen und dem Rektor ist eine Änderung des ursprünglichen Studiums nicht möglich²⁶.

20. Die Freude am Studium und das Interesse am philosophisch-theologischen Diskurs bestimmen die Atmosphäre im Kolleg. Sie wird mitgetragen vom Interesse an den Fragen unserer Zeit, dem persönlichen Austausch, dem gemeinsamen Gebet und der Bereitschaft zur kreativen Freizeitgestaltung und Erholung.

21. Ein methodisch kluges Studium in einem authentischen Geist gelebter Hingabe und Verfügbarkeit erfüllt den Einzelnen und verhilft der Gemeinschaft zu einem guten Gleichgewicht. Jeder ist aufgefordert, seinen Beitrag dazu zu leisten, für die Fragen der anderen offen zu sein und mit wachem Herzen insbesondere auch auf kritische Glaubensanfragen Suchender zu hören.

IM GEIST DES „COR UNUM ET ANIMA UNA“

22. Das CC bildet für die Dauer der speziellen Studien eine Gemeinschaft, die sich auf einen geistlichen Dienst vorbereitet. Unter seinem Wahlspruch „Cor unum et anima una“ hat das CC seit seiner Gründung Menschen für die spezielle Nachfolge im priesterlichen Dienst ausgebildet, die einander weit über den Studienaufenthalt hinaus als Canisianer im Geist Ignatianischer Spiritualität und der Herz-Jesu-Verehrung verbunden bleiben²⁷.

24 Vgl. IEP, Nr. 4.

25 Detaillierte Information ist unter <http://theol.uibk.ac.at/studium> zu finden.

26 Vgl. IEP, Normen: A, Art. 1.

27 Vgl. LO 54-56.

23. Auf Basis der gemeinsamen Berufung in die Nachfolge Christi wird der besondere Reichtum der unterschiedlichen Kulturen, Sprachen, Riten und kirchlichen Traditionen als verbindendes Geschenk der universalen Kirche erfahren. Dadurch bildet sich ein wacheres Verständnis für die Bedürfnisse und Nöte der anderen Teilkirchen. Wie drängend es ist, einen Gerechtigkeit schaffenden Glauben zu leben, wird hier nachbarschaftlich und interkulturell erfahren und komunitär eingeübt.

24. Versammelt um den Tisch des Herrn feiert die Kolleggemeinschaft in der täglichen Eucharistiefeyer diese in Christus gegründete Einheit. Das persönliche und in Gemeinschaft vollzogene Stundengebet durchwirkt und gestaltet mit anderen Andachtsformen den Alltag. Die immer wieder notwendige Versöhnung untereinander und mit Gott hat in verschiedenen Formen der Bußpastoral ihre gelebte Basis. Aus der Bereitschaft zum Besseren erhält der Einzelne immer wieder Kraft, sein Leben nach dem Herrn auszurichten und es in Seinem Geist in die Gemeinschaft einzubringen.²⁸

IN DER DIÖZESE INNSBRUCK – IM LAND TIROL

25. Die 1964 errichtete Diözese gehörte lange Zeit zum Bistum Brixen und ist nun Suffragan der Erzdiözese Salzburg. Der Hl. Petrus Canisius, der auch als zweiter Apostel Deutschlands verehrt wird, ist Diözesanpatron. 1571 wurde er unter Erzherzog Ferdinand II. offizieller Hofprediger in Innsbruck und unterrichtete hier als theologischer Lehrer bis 1577.

26. Kaiser Ferdinand I berief während des Provinzialats von Petrus Canisius Jesuiten nach Innsbruck und gründete 1562 in der Residenzstadt das erste Kolleg und ein Jesuitengymnasium. Kaiser Leopold I. ermöglichte schließlich 1669 die Gründung der Universität Innsbruck. Petrus Canisius war bestrebt, zur „Reform des inneren Menschen“ beizutragen und miteinander Wege der „Vereinigung mit Gott“ zu gehen. Ein Anliegen, das Canisianern während ihrer Innsbrucker Studienjahre bis heute Richtung und Inhalt gibt.

²⁸ Vgl. CIC, c. 276; Der Priester. Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde, 13f.; LO 54-56.

LEBENSORDNUNG

VORBEMERKUNG

27. Die Betrachtung zur Erlangung der Liebe leitet der Hl. Ignatius in seinem Exerzitienbuch (GÜ 230 und 231) mit zwei Anmerkungen ein:

- „Die Liebe muss mehr in die Werke als in die Worte gelegt werden.“
- „Die Liebe besteht in Mitteilung von beiden Seiten...“

Ziel der Lebensordnung ist es, aus diesem Geist die Inhalte des Leitbildes zur Entfaltung zu bringen und für den Alltag erfahrbar zu machen. Für deren Umsetzung ist jeder aufgefordert, sich die obigen Anmerkungen anzueignen und so das Leben der Kolleggemeinschaft zu bereichern. Dementsprechend soll auch das „innere Gesetz der Liebe“ die äußeren Ordnungen prägen.

GENERELLE BESTIMMUNGEN

KOLLEGLEITUNG

28. Das CC ist ein Werk der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu und untersteht dem jeweiligen Provinzial. Er spricht die Sendung für die im CC lebenden und arbeitenden Mitbrüder aus: Rektor, Vizerektor und Spiritual. Unter Wahrung des Ordensrechtes sind diese Teil der Kolleggemeinschaft.

29. Dem Statut entsprechend ist der **Rektor** (ordensrechtlich „Werksleiter“) für die ordentliche Leitung²⁹ sowie für das Ausbildungsprogramm des Kollegs³⁰ in seinen verschiedenen Aspekten verantwortlich und trifft in Übereinstimmung mit dem Ordensrecht die dafür notwendigen Entscheidungen. Er sorgt für die Kolleggemeinschaft und fördert, entfaltet und bewahrt die Identität des Internationalen Theologischen Kollegs³¹. Vom Ordinarius loci erbittet er für die Priester des Kollegs die Predigerlaubnis (CIC, c. 764) und die Beichtjurisdiktion (CIC, c. 969, § 1).

30. Ganz besonders sind ihm der Aufbau eines vertrauensvollen Klimas mit den Studierenden sowie die Förderung ihrer Begabungen und Kräfte anvertraut. Er ist um die Begleitung ihres Studienaufenthaltes, ihres Glaubensweges und ihres priesterlichen Dienstes bemüht. Dementsprechend pflegt er die persönlichen Kontakte mit jedem Studierenden, erhält von ihnen in den jährlichen Gesprächen die nötigen Informationen, feiert mit ihnen die eucharistische Danksagung, leistet den Dienst der Verkündigung und nimmt auf geeignete Weise Stellung zu relevanten Themen des Gemeinschaftslebens.

31. Es gehört zu den Aufgaben des Rektors, die Heimatbischöfe und Höheren Oberen über den Stand des Aufnahmeprozesses³² zu informieren und ihnen je nach Notwendigkeit über den Fortschritt in der Sendung ihrer Studierenden zu berichten. In Krisensituationen

29 Vgl. ST 5.

30 Vgl. ST 6.

31 Vgl. ST 4.

32 Vgl. LO 35-37.

sorgt er für die nötigen Schritte zur Klärung und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er ist für die Vergabe und die nutzungsgerechte Verwendung und Überprüfung der Stipendien nach innen wie auch nach außen zuständig³³.

32. Den Studierenden steht seitens des Kollegs je nach Möglichkeit ein **Studienpräfekt/Mentor** zur Seite. Er macht sie mit der akademischen Ausbildung an der Universität Innsbruck vertraut und begleitet sie beratend und unterstützend im vereinbarten Studium sowie in administrativen Angelegenheiten. Ihm legen die Studierenden in jedem Semester Rechenschaft über ihr akademisches Forschen und Arbeiten ab. Ein guter Studienerfolg ist ausschlaggebend für den Aufenthalt im Kolleg. Dem Studienpräfekten/Mentor obliegt auch die Förderung akademischer Initiativen und Veranstaltungen der Kolleggemeinschaft.

33. Der Universität und der Katholisch-Theologischen Fakultät gegenüber nimmt er die laufenden Geschäfte wahr und hält Kontakt zu den begleitenden Professoren und Dozenten. Am Ende des ersten Studienjahres gibt er seine Einschätzung über den Stand und die Fortsetzung des Studiums ab. Wenn es keinen Studienpräfekten/Mentor gibt, übernimmt der Rektor dessen Agenden.

DER SPIRITUAL

34. Die Vertiefung des bisherigen geistlichen Lebensweges ist ein begleitendes Anliegen während der Studienzeit im CC³⁴. Der **Spiritual** unterstützt das geistliche Leben der Priester und der Studierenden im CC durch das Angebot der Geistlichen Begleitung, durch die Organisation der Einkehrtage und Exerzitien und durch Angebote zur Fortbildung in Fragen geistlichen Lebens. Er gibt Impulse für die Feier der Liturgie und achtet auf einen sachgemäßen und würdigen Vollzug.

ORGANE UND EINRICHTUNGEN

35. Die **Aufnahme** erfolgt nach Evaluierung der vollständig eingereichten Aufnahmeunterlagen durch den Rektor des CC³⁵ nach Rücksprache mit dem Studienpräfekten/Mentor bzw. mit Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät. Diese geben auf Anfrage ihre qualifizierte Einschätzung der akademischen Vorstudien der Kandidaten ab.

36. Wichtige Grundvoraussetzungen für die Aufnahme sind:

- Antrag durch den Heimatbischof oder Höheren Oberen mit Angabe der Studienrichtung und der später vorgesehenen Tätigkeit;
- abgeschlossenes Grundstudium in Philosophie und Theologie (Bakkalaureate bzw. Magister/Master) mit gutem Studienerfolg;
- Altersgrenze von ca. 36 Jahren;
- Selbstzahler oder mit Ansuchen um Stipendium;
- Bereitschaft zur Teilnahme am Ausbildungsprogramm im CC sowie zur Rückkehr in die Heimatdiözese bzw. in die Ordenskommunität nach Studienabschluss.

Die Aufnahmeanträge werden bis Ende November entgegengenommen, nach Eingangs-

33 Vgl. LO 66-68.

34 Vgl. LO 54-56.

35 Vgl. Leitlinien für die Aufnahme in das CC unter www.canisianum.at; <http://www.uibk.ac.at/studium>.

datum gereiht und am Ende jedes Kalenderjahres evaluiert. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Studenten wird je nach Verfügbarkeit freier Studienplätze am Beginn eines Kalenderjahres getroffen.

37. Alle Heimatbischöfe bzw. Höheren Oberen geben mit dem Aufnahmeantrag für das CC eine schriftliche Bereitschaftserklärung ab, ihre Priester nach Abschluss der Spezialstudien in die Heimatdiözese zurückzurufen. Diese Erklärung wird vom Studierenden mit unterzeichnet.

38. Der **Kollegkonsult** ist Beratungs-, Planungs- und Reflexionsorgan des CC. Am Beginn jedes Studienjahres beschäftigt er sich vorrangig mit der Kommunität und der Jahresplanung. Er trifft sich monatlich und nimmt sich auf der Basis des Prinzips „Sehen-Urteilen-Handeln“ mit diskreter Offenheit der Alltagsfragen an und schlägt im Geist des „magis“ Wege für ein weiteres Vorgehen vor. Im Kollegkonsult sind unter dem Vorsitz des Rektors die Kollegkoordinatoren, die Moderatoren der Kommissionen sowie weitere Mitglieder der Kollegleitung vertreten. Die Vorbereitung der Tagesordnung sowie die Einberufung der Sitzung erfolgt nach Absprache mit den Koordinatoren durch den Rektor.

DIE GEMEINSCHAFT DER STUDIERENDEN

39. Der **Vollversammlung** (VV) gehören alle Mitglieder der Kolleggemeinschaft an. Sie wird durch die von ihr gewählten beiden Koordinatoren mindestens einmal pro Jahr einberufen und geleitet. Darüber hinaus kann sie durch den Rektor, durch Mehrheitsvotum des Kollegkonsults oder durch den Antrag eines Viertels der Studierenden einberufen werden.

40. Vorrangige Aufgabe der VV ist die jährliche geheime Wahl³⁶ der beiden Koordinatoren. Darüber hinaus kann sie alle Fragen, die das Kolleg betreffen, behandeln. Die VV erstellt die Wahlordnung und befindet über Änderungsvorschläge zur Ratio Localis. Die Beschlüsse der VV wie auch die Wahl benötigen zur Wirksamkeit die Zustimmung des Rektors. Nachdem diese erfolgt ist, sind sie für alle Canisianer wie auch für deren Organe und Einrichtungen bindend. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorschläge zur Änderung der Ratio Localis erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

41. Die beiden **Koordinatoren** der Kolleggemeinschaft sind im offenen Dialog mit ihren Mitstudierenden direkte Gesprächspartner der Hausleitung. Sie haben die Aufgabe, das Gemeinschaftsleben kreativ mitzugestalten, die Kommunikation im Haus zu fördern und mit der Hausleitung für die Verwirklichung der von der Kolleggemeinschaft angenommenen Lebensordnung zu sorgen. Je nach Notwendigkeit treffen sie mit dem Rektor zusammen, um von diesem über Entwicklungen und Vorgänge im Haus sowie etwaige Termine informiert zu werden. Ihrerseits tragen sie dem Rektor die Anliegen der Canisianer vor und besprechen mit ihm anstehende Fragen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Meinungen und Interessen der ganzen Gemeinschaft kennen und zum Ausdruck bringen. Im Einvernehmen mit dem Rektor sorgen sie für eine gerechte Verteilung der Dienste.

42. Die beiden Koordinatoren werden am Ende eines jeden Sommersemesters von der VV in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Gewählten treten ihr Amt nach der Bestätigung durch den Rektor mit Beginn des Wintersemesters an.

36 Vgl. Wahlordnung für die Koordinatorenwahl.

KOMMISSIONEN

43. Den Erfordernissen der Kolleggemeinschaft entsprechend wählen alle Studierenden am Beginn eines jeden Wintersemesters für jeweils ein Jahr einen ausgeschriebenen Interessens- und Verantwortungsbereich. Die sich so bildenden Kommissionen stehen jeweils unter der Leitung eines von den Kommissionsmitgliedern gewählten **Moderators**.

44. Den Kommissionen ist von der Kolleggemeinschaft eine wichtige Aufgabe „ad intra“ wie auch „ad extra“ übertragen. Unter der Leitung ihrer Moderatoren sorgen sie in ihren Bereichen für ein kreatives Zusammenspiel aller Kräfte. Jeder einzelne Studierende ist angesprochen, sich mit seinen Fähigkeiten und Charismen einzubringen und das Arbeiten der Kommissionen fruchtbar und verlässlich zu gestalten.

45. **Gemeinschaft/Dienste:** In Zusammenarbeit mit den Koordinatoren und der Kollegverwaltung sind die „Bidelle“ für die praktische Organisation regelmäßiger und außerordentlicher Kollegveranstaltungen zuständig. Die Studenten sind für ihre gewählten Arbeitsbereiche verantwortlich. Die Ausführenden der Dienste sorgen jährlich in Absprache mit den Koordinatoren für ihre Nachfolger.

46. **Liturgie:** Alle, die durch Begabung und Interesse einen besonderen Beitrag zum liturgischen Leben leisten möchten, sorgen dafür, dass die Vielfalt liturgischer Ausdrucksformen gepflegt wird. Der Liturgiepräfekt, der Scholapräfekt, der Verantwortliche für die Sakristei und die Sakristane nehmen ihre besonderen Aufgabenbereiche wahr.

47. **Spiritualität:** Die Mitglieder dieser Kommission bringen sich durch die Vorbereitung von Wortgottesdiensten, durch die Moderation des Geistlichen Austausches, durch die Mitwirkung bei Einkehrtagen, die Mitgestaltung von Wallfahrten u. Ä. in das Leben der Kolleggemeinschaft ein.

48. **Kultur:** Die Kulturgruppensprecher haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit ihren Kulturgruppen kulturelle, gesellschaftliche, politische u. ä. Interessen wahrzunehmen. Sie veranstalten je nach Möglichkeit Begegnungen, Gespräche, Vorträge etc. und sind für die Gestaltung öffentlicher Kollegveranstaltungen mitverantwortlich.

LEBENS- UND LERNGEMEINSCHAFT

49. Im „**Geistlichen Austausch**“ findet das persönliche geistliche Leben eine bereichernde Ergänzung. Er bildet ein Strukturelement der Gesamtkommunität. Der persönliche Austausch von Glaubenserfahrungen, das Gespräch über geistliche Themen und theologische Fragestellungen wie auch die gemeinsame Feier der Eucharistie tragen zur Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen und zur Inkulturation in der neuen Lebens- und Studiensituation bei.

50. Die **Kulturgruppen** pflegen einen lebendigen Kontakt unter Mitbrüdern aus dem eigenen bzw. aus einem erweiterten Kulturkreis. Sie treffen sich regelmäßig an Kulturgruppen-Abenden und bringen bei liturgischen und profanen Feiern den ihnen eigenen kulturellen Reichtum in die Kolleggemeinschaft ein. Darüber hinaus bieten regelmäßige Beziehungen zu Patenpfarren eine gute Gelegenheit, als Mittler der eigenen Kultur andere zu bereichern

und spezifische Dienste zu leisten. Jede Kulturgruppe hat ihren für ein Jahr gewählten Repräsentanten, der Anfragen, Bitten und Ideen entsprechend weitervermittelt und in die Kommission einbringt.

51. Konkrete Hilfen zum Aufbau der **Kolleggemeinschaft** sind:

- Gebet und Liturgie
- gemeinsame Mahlzeiten
- Treffen zum Geistlichen Austausch und die Teilnahme an den Einkehrtagen
- Kulturgruppenabende
- verbindende Feste
- sportliche und musikalische Veranstaltungen
- Begegnungsmöglichkeiten in der Bar u. a. m.

52. Über die Grenzen des Hauses hinaus stehen wir mit Alt-Canisianern, Freunden und Wohltätern in Verbindung. Das Korrespondenzblatt und die Homepage (www.canisianum.at) helfen, weltweit Brücken zu schlagen und den Geist des „cor unum et anima una“ lebendig zu halten. Die Studentenverbindung „Helvetia Oenipontana“ sowie amerikanische und deutsche Alt-Canisianer-Gruppen halten darüber hinaus die Verbindung untereinander und mit dem CC aufrecht. Ihnen allen dankt das CC mit seinen Studierenden für ihre treue Hilfe und Unterstützung und gedenkt ihrer regelmäßig im Gebet und in der Feier der Eucharistie.

53. Die **Hausordnung** regelt verbindlich einzelne Aspekte und Bereiche des Gemeinschaftslebens. Sie wird jährlich im Kollegkonsult evaluiert und entsprechend angepasst.

GEISTLICHES LEBEN UND LITURGIE

54. Das ignatianisch geprägte geistliche Leben des CC wird von den spirituellen Traditionen der Studierenden mitgetragen und bereichert. Jeder ist eingeladen, sein persönliches geistliches Leben für die Hausgemeinschaft fruchtbar zu machen und sich durch diese anregen zu lassen. Das Mitfeiern der Eucharistie steht dabei im Zentrum der priesterlichen Spiritualität. Sie ist der liturgische Höhepunkt und die primäre Quelle unserer in Jesus Christus gegründeten Gemeinschaft³⁷. Elemente der eigenen Kultur bereichern die liturgischen Feiern, besonders die Gemeinschaftsgottesdienste, die von Kulturgruppen gestaltet werden.

55. Es wird erwartet, dass alle Canisianer ihre persönlichen Zeiten des Gebetes, der Betrachtung, der Gewissenerforschung und der Anbetung pflegen. Eine regelmäßige geistliche Begleitung und Praxis des Bußsakramentes sind unverzichtbare Elemente auf dem geistlichen Weg des Einzelnen. Die verbindliche Liturgieordnung regelt das Stundengebet sowie alle anderen Bereiche des liturgischen Lebens. Besonders ausgewiesene Gemeinschaftsgottesdienste sind für alle verpflichtend³⁸.

56. Die Teilnahme an den Einkehrtagen, an der Jahreswallfahrt, am Triduum zum Herz-Jesu-Fest, am Herz-Jesu-Fest selbst und an den vom CC in verschiedenen Formen ange-

37 Vgl. Pastores dabo vobis (PDV) 51; vgl. LB 24.

38 Vgl. Gottesdienstordnung/Wochenordnung des Canisianums; Einkehrtage; Herz-Jesu-Fest.

botenen jährlichen Ignatianischen Exerzitien gehört zum verpflichtenden geistlichen Programm des CC. Die kontinuierliche geistliche Selbsterfahrung ist eine wertvolle Grundlage für die spätere qualifizierte Weitervermittlung ignatianisch geprägter Spiritualität.

STUDIUM

57. Die Studenten werden gebeten, nach Möglichkeit bereits im Heimatland mit dem Sprachstudium zu beginnen. Die erste Zeit im CC dient dem Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse.

58. Studium und Forschung sind selbstständig zu leistende Aufgaben. Die Kandidaten müssen deshalb die nötigen intellektuellen Begabungen besitzen, um den Anforderungen des Studiums sowie des wissenschaftlichen Arbeitens gewachsen zu sein. Sprachliche Begabung, die Fähigkeit zur offenen Auseinandersetzung mit philosophischen und theologischen Fragestellungen, Forschungseifer und schriftliches Darstellungsvermögen sind wesentliche Voraussetzungen, um das Studium in Innsbruck aufnehmen zu können.

59. Ein Informationsheft („Das Studium an der Universität Innsbruck“³⁹) und ein eigenes Merkblatt („Das Doktorat-Studium an der Universität Innsbruck“⁴⁰) geben Auskunft über alle Zulassungserfordernisse für ein Studium in Innsbruck, besonders auch über die notwendigen Dokumente sowie die staatlich festgelegten Bewerbungsfristen. Der Rektor des Kollegs ist im Rahmen des Aufnahmeprozesses bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente behilflich. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen werden durch den Rektor bzw. den Studienpräfekten/Mentor an die Studienabteilung der Universität weitergeleitet.

60. Die Bereitschaft, das Studium selbstständig zu gestalten, kommt in der Studienplanung zum Ausdruck. Sie orientiert sich an den Studienplänen für das Doktorat-Studium der Philosophie oder der Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. an den Statuten für die Verleihung des Lizentiats der Theologie durch das Jesuitenkolleg Innsbruck⁴¹. Aufgrund dieser Studienpläne sowie in Absprache mit den betreuenden Professoren oder Dozenten erstellt jeder Studierende seinen eigenen Entwurf für den Studien- und Forschungsverlauf und sorgt für seine Durchführung. Am Beginn des Studiums werden mit dem Studienpräfekten/Mentor die ersten konkreten Schritte im Studium und der Verlauf des Studiums besprochen. Gegenüber dem Studienpräfekten/Mentor ist der persönliche Studienplan zu begründen und zu verantworten.

61. Verlauf und Fortschritt in Studium und wissenschaftlicher Arbeit sind dem Studienpräfekten/Mentor laufend, wenigstens aber einmal pro Semester, selbstständig mitzuteilen. Diesbezüglich hält der Studienpräfekt/Mentor auch mit den betreuenden Professoren oder Dozenten Kontakt. In regelmäßigen Abständen soll eine Auswertung der Studienergebnisse helfen, den Studienverlauf optimal zu planen.

39 Vgl., <https://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/formulare/broschuere-grundstudium.pdf>

40 Vgl., <https://www.uibk.ac.at/studium/anmeldung-zulassung/formulare/broschuere-doktoratsstudium.pdf>

41 Vgl. Statuten für die Verleihung der kirchlichen akademischen Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats der Theologie durch das Collegium Maximum SJ in Innsbruck, Innsbruck/Rom 2012. Die Sacra Congregatio pro Institutione Catholica hat mit Schreiben vom 11. November 1983 (Prot. N. 195/83) an den Generaloberen der Gesellschaft Jesu, P. Peter-Hans Kolvenbach, dem Collegium Maximum SJ in Innsbruck das Recht verliehen, die Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats der Theologie auch an Studierende zu vergeben, die nicht der Gesellschaft Jesu angehören.

62. Für ein Doktorat-Studium ist vom Studiengesetz her eine Mindeststudiendauer von drei Jahren vorgesehen, für ein Lizentiat-Studium von zwei Jahren. Zum Abschluss des Studiums können nach Notwendigkeit und Absprache mit dem Rektor ein bis zwei zusätzliche Semester gewährt werden. Diese Fristen sind ungeachtet einer längeren Dauer der jeweiligen Aufenthaltsbewilligung zu beachten.

63. Bei Verzug im Studium müssen im Gespräch mit dem Rektor und dem Studienpräfekten/Mentor die Gründe der Verzögerung geklärt werden. Allfällige in Absprache mit der Hausleitung getroffene Maßnahmen sind zu erfüllen.

PASTORALE DIENSTE

64. Die Ausübung pastoraler Dienste in einem fremden Kulturkreis erfordert besondere Aufmerksamkeit. Erster Einübungsort liturgischer Dienste in deutscher Sprache ist die Hausgemeinschaft des CC. Liturgische Dienste in verschiedenen Ordensgemeinschaften sowie Pfarreinsätze in ausgewählten Paten- und Kontaktgemeinden bieten eine weitere Möglichkeit, Liturgie mitzugestalten und Zeugnis von Weltkirche zu geben. Längere Aushilfen bzw. Einsätze in Diözesen müssen wegen der Priorität des Studiums mit dem Rektor vereinbart werden.

65. Schwerpunktmäßig sind längere pastorale Einsätze in den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien auch außerhalb der Diözese Innsbruck in einem begrenzten Rahmen möglich. Während des Studienjahres sollte der Rahmen der Aushilfe einmal im Monat, konzentriert auf Samstagnachmittag und Sonntag, nicht überschritten werden. Längere pastorale Dienste in den Sommerferien müssen mit dem Rektor abgesprochen werden, mit dem Studienfortschritt vereinbar, dem Semesterplan des CC angepasst sein und den Vorschriften der örtlichen Diözesen entsprechen. Pastorale Dienste in Patenpfarren des Canisianums haben immer Vorrang vor anderen individuellen pastoralen Verpflichtungen.

WEITERE REGELUNGEN

PENSIONS-KOSTEN, STIPENDIEN UND JAHRESRECHENSCHAFT

66. Auf Grundlage der Bilanz werden die Pensionskosten in Abstimmung mit der Geschäftsführung jährlich neu berechnet. Sie werden den entsendenden Institutionen, den Studierenden sowie den Stipendiengebern mitgeteilt.

67. Die Kollegleitung bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Stipendiengebern⁴², bei Bedarf Studenten Voll- oder Teilstipendien für Unterhalt, Studiengebühren und Nebenkosten im CC zu gewähren. Anträge können mit den Aufnahmeunterlagen vom zuständigen Höheren Oberen beim Rektor eingereicht werden. Es wird um Selbsteinschätzung der Kostenbeteiligung gebeten.

68. Das CC legt den entsendenden Institutionen, den Studierenden und den Stipendiengebern gegenüber jährlich Rechenschaft über die verwendeten Gelder ab. Je nach Erfordernis stellt ein vom Studenten verfasster Bericht über den Fortschritt seines Studiums

42 Vgl. LB 6.

einen Teil davon dar. Der Studienbericht ist auf Verlangen jeweils am Ende des Sommersemesters beim Rektor einzureichen.

FERIENBETRIEB UND GÄSTE

69. Das CC ist ganzjährig für die Studierenden geöffnet. Während der Ferienzeiten zu Weihnachten und zu Ostern sowie während der Semester- und Sommerferien werden in Absprache mit dem Jesuitenkolleg zu festgelegten Zeiten die Mahlzeiten gemeinsam mit der Jesuitenkommunität eingenommen.

70. Die Gästezimmer des Jesuitenkollegs stehen während des regulären Studienjahres nach Möglichkeit auch dem CC zur Verfügung. Um die Verbindung mit den ehemaligen Studierenden zu fördern, sind Alt-Canisianer als Gäste herzlich willkommen. Gleiches gilt für die Heimatbischöfe, für Ordensobere und enge Familienangehörige von Canisianern. Nach Maßgabe der freien Zimmer können nach Absprache mit der Hausleitung auch andere mit Canisianern verbundene Gäste im CC unterkommen. Prinzipiell gelten die Gästeregeln des Jesuitenkollegs und die mit der Hausleitung getroffenen Vereinbarungen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

71. Die vorliegende „Ratio Localis“ des CC besteht aus „Präambel“, „Leitbild“ und „Lebensordnung“. Sie tritt mit dem „Statut“ ab dem Studienjahr 2016/2017 in Kraft.

72. Änderungen sind möglich, indem sie von der Vollversammlung der Canisianer mit 2/3-Mehrheit angenommen, vom Rektor bestätigt und vom Provinzial der Österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu approbiert werden. Der Provinzial kann jederzeit Änderungen der Ratio Localis fordern bzw. sie mit Begründung außer Kraft setzen.

Abkürzungen

CC	Collegium Canisianum – Internationales Theologisches Kolleg
CIC	Codex Iuris Canonici
GÜ	Geistliche Übungen
IEP	Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland, 25.04.2001.
LB	Leitbild
LO	Lebensordnung
PDV	Pastores dabo vobis, nachsynodales Schreiben zur Priesterausbildung
ST	Statut
VV	Vollversammlung

Approbation des Statuts und der Ratio Localis 2016
ab dem Studienjahr 2016/2017:



P. Friedrich Prasser SJ
Rektor

Bernhard Bürgler SJ
R.P. Bernhard Bürgler SJ
Provinzial



Am Hochfest des Heiligen Ignatius, 31. Juli 2016

